

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung 2016: Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 24.11.2016 Aktenzeichen 55-902.41, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18.10.2016 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit vom 05.12.2016 bis 15.12.2016 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus im Bürgerbüro zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HAUSEN OB VERENA FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (BGI. S. 582 ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 18.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es verringern sich

die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts	je um auf	68.800 € 1.984.860 €
--	--------------	-------------------------

2. Es verringern sich

die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts	je um auf	3.800 € 709.100 €
--	--------------	----------------------

3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert

bei	150.000 €
-----	-----------

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert

bei	0 €
-----	-----

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert

bei	250.000 €
-----	-----------

Hausen ob Verena, 18.10.2016

gez.
Jochen Arno
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.